

BUWAL
Forstdirektion
CH-3003 Bern

Panex und Tschugg, im Oktober 2005

Stellungnahme des SIA Fachvereins Wald zum Vernehmlassungsentwurf der Teilrevision des Waldgesetzes (WaG)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kollegen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Vernehmlassungsentwurf der Teilrevision des Waldgesetzes (WaG) äussern zu können.

Gemäss unserem Leitbild "Fachverein Wald des SIA: Aufgaben, Rolle und Position im walddpolitischen Umfeld" (siehe Anhang), setzen wir die Schwerpunkte dieser Stellungnahme als der Berufsverband der Waldfachleute mit Hochschulbildung in den Bereichen der **Hochschulpolitik, Bildung und Forschung**, der **Branchenpolitik** und der **Qualität der Berufsausübung** sowie der **Vertretung der Berufsinteressen**.

Nebst einer **allgemeinen Würdigung des Gesetzesentwurfes** beziehen wir demzufolge zu folgenden Artikeln **detailliert Stellung: Art. 20, Art. 21 und 22, Art. 29, Art. 33, Art. 39 und Art. 51**.

Der Entwurf zum vorliegenden Text wurde auf elektronischem Weg einem grossen Teil unserer Mitglieder zur fachvereinsinternen Stellungnahme unterbreitet.

Allgemeine Würdigung des Gesetzesentwurfes

Grundsätzlich scheint es uns nicht unabdingbar, das Waldgesetz von 1991 einer Teilrevision zu unterziehen. Viele, der durch das Waldprogramm Schweiz (WAP) hervorgebrachten Vorschläge, lassen sich auch ohne die vorliegende Teilrevision des WaG umsetzen. Die Umsetzung dieser Vorschläge verlangt jedoch nach einem politischen und administrativen Willen und nach finanziellen Mitteln (Sensibilisierungskampagnen, Anreize, Unterstützungs- und Förderungsbeiträge, etc.).

Die in der Teilrevision vorgeschlagenen Änderungen vermitteln keine wesentlichen neuen Lösungsansätze und sind daher auch kaum als wegweisend zu bezeichnen. Die wichtigsten Prinzipien des WaG von 1991 werden im vorgeschlagenen Gesetzestext beibehalten: Walderhaltung, Rodungsverbot, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Kahlschlagverbot (wenn auch gelockert, dafür aber mit einer absoluten Obergrenze versehen), Schutz vor nachteiligen Nutzungen, minimale Pflege von Schutzwäldern, Förderungsmassnahmen, Ausbildung.

Die in der Teilrevision vorgeschlagenen Änderungen werden unserer Ansicht nach weder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Forstbetriebe verändern, noch wesentliche, zusätzliche Impulse für die Steigerung der Effizienz der Waldwirtschaft liefern. Um diese Effekte zu erzielen, weichen die vorgeschlagenen Änderungen nicht genug vom aktuellen Gesetz ab. Zudem sind die finanziellen Rahmenbedingungen einer Waldbewirtschaftung, insbesondere die zur Verfügung stehenden Subventionen für eine minimale Waldpflege, raschen und in letzter Zeit radikalen Fluktuationen unterzogen (z.B. durch das Entlastungsprogramm Bundesfinanzen), welche sich weder durch das alte, noch durch das teilrevidierte Waldgesetz beeinflussen lassen. Wichtige, das Waldgesetz stark betreffende Bundesbeschlüsse, insbesondere die neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA), sind noch hängig.

Zudem ist der Zeitpunkt für diese Teilrevision ungünstig. Das heutige politische, kurzfristig denkende und agierende, wirtschaftshörige Umfeld ist kein guter Nährboden für Gesetzesrevisionen, welche den Wald betreffen.

Deshalb sollte sich die Teilrevision auf wenige, unumgängliche Änderungen beschränken. Mindestens scheint uns die Anpassung des Gesetzes an die bereits vollzogenen Änderungen der forstlichen Ausbildung auf Hochschulstufe angebracht.

Detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

Dass dieser Artikel keine allgemeine Bewirtschaftungspflicht fordert, scheint uns sinnvoll.

Absatz 1

Grundsätzlich begrüssen wir die Absicht, dass der Wald "naturnah" zu bewirtschaften sei. Gemäss den weltweit führenden Umweltschutzorganisationen nimmt die schweizerische Waldbewirtschaftung hier global eine Spitzenposition ein. Es ist deshalb von prioritärer Bedeutung, dass das in der Schweiz entwickelte, angewandte und auch ausserhalb der forstlichen Kreise anerkannte **"Know-how" der nachhaltigen Waldbewirtschaftung**, welche die Erhaltung von Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion optimiert (Multifunktionalität), **erhalten bleibt und laufend, dem sich äufnenden Wissensstand angepasst wird.**

Trotzdem stellen wir uns die Frage, weshalb die derzeit gültige Formulierung einer "nachhaltigen" Bewirtschaftung nicht mehr genügt? Ist darin die "naturnahe" Bewirtschaftung nicht enthalten? Die Definition einer "naturnahen" Bewirtschaftung scheint insofern noch unklar und muss noch Anlass zu weiteren Diskussionen geben.

Soll die explizite Forderung einer "naturnahen" Waldbewirtschaftung in der Teilrevision aufrecht erhalten bleiben, muss diese bereits im Gesetz klar, abschliessend und vollzugsfreundlich definiert werden und zwar nicht im Sinne einer Auflistung zahlreicher Anforderungskriterien an den naturnahen Waldbau, wie es Art. 20 Absatz 4 vorsieht, sondern in Form einzelner, einfach handhabbarer Negativabgrenzungen wie etwa Kahlschlagverbot, Standortsveränderungsverbot, Bodenschutz, oder Förderung der natürlichen Verjüngung. Es kann nicht darum gehen und ist nicht möglich, die ganze Breite des naturnahen Waldbaues rechtlich sicherstellen und behördlich kontrollieren zu wollen.

Im Rahmen des durch den Fachverein Wald initiierten Projekts **"SIA-Norm - Standards der nachhaltigen Waldbewirtschaftung"** (siehe Anhang) wird versucht, die Rahmenbedingungen für die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene "naturnahe" Waldbewirtschaftung festzulegen. Das Projekt strebt eine breite Akzeptanz und damit die Anwendung "guter Berufspraxis" an, anstelle von detaillierten, nicht vollziehbaren rechtlichen Vorschriften. In diesem Sinne kann die SIA-Norm dazu beitragen, die Gesetzgebung zu entlasten. Nicht zuletzt trägt dieses Projekt aktiv zur Erhaltung des Wissens und der schweizerischen Tradition einer nachhaltigen, naturnahen Waldbewirtschaftung bei. Der Bund sollte deshalb dieses Projekt im Rahmen dieses Gesetzesartikels (im speziellen mittels Abs. 4) entsprechend fördern.

Absatz 2

Gemäss diesem Artikel muss der Kanton (früher "konnte" er nur) Wald- oder Sonderwaldreservate ausscheiden. Da der Kanton in den wenigsten angemessenen Fällen Waldbesitzer ist und für die übrigen zu bildenden Reservate das Einverständnis der jeweiligen Waldeigentümer (Gemeinden, Körperschaften, Private, etc.) benötigt wird, dürfte es schwierig werden, diesen Artikel auch umzusetzen.

Deswegen sollten Bund und Kantone mittels dieses Absatzes besser die Ausscheidung von (Sonder-)Waldreservaten anregen und Unterstützung zu deren Verwirklichung (technisch, fachlich, administrativ, finanziell, etc.) anbieten.

Absatz 3

Neu müssen die Kantone Schutzwälder ausscheiden.

Das ist richtig und wird, wenn auch wenig koordiniert und methodisch abgestimmt (Föderalismus), auch in den meisten Kantonen bereits gemacht. Zudem ist das Projekt des BUWAL SilvaProtect im Gang, welches zum Ziel hat, gesamtschweizerisch, eine mehr oder weniger einheitliche, leider den lokalen Gegebenheiten wenig Rechnung tragende Ausscheidung von Schutzwäldern zu erstellen.

Dass es Sache der Öffentlichkeit (Bund, Kantone und Gemeinden) ist, die minimale Pflege von anerkannten Schutzwäldern sicherzustellen, scheint uns unumstritten und absolut notwendig.

Die Bezeichnung "minimale Pflege" ist in diesem Zusammenhang zu definieren (siehe Forderung in Abs. 4).

Absatz 4

Die Festlegung von Kriterien für die Ausscheidung der Schutzwälder, für die Waldreservate sowie die Definition der "naturnahen" Bewirtschaftung (siehe auch Bemerkungen zu Absatz 1) muss möglichst einheitlich für die ganze Schweiz erfolgen. Den regionalen Unterschieden ist dabei angemessen Rechnung zu tragen. Zudem dürfen die vorzulegenden Kriterien den (waldbaulichen und planerischen) Spielraum der Waldbesitzer, der Forstbetriebe und der Forstverwaltungen nicht zusätzlich einengen (siehe Bemerkungen zu Absatz 5).

Zusätzlich sollten in diesem Absatz die Kriterien der "minimalen Pflege" von Schutzwäldern, wie in den Bemerkungen zu Absatz 3 gefordert, ähnlich dem Vorgehen zur Definition der "naturnahen" Bewirtschaftung (siehe Bemerkungen zu Absatz 1), definiert werden.

Absatz 5

Es ist richtig, dass die Kantone solche Vorschriften erlassen. Damit ist sichergestellt, dass die durch das WaG in Abs. 4 dieses Artikels definierten Kriterien, den spezifischen regionalen Gegebenheiten angepasst werden können und somit den Erfordernissen einer regionalen und nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen werden kann.

Art. 21 und 22 Holznutzung und Kahlschlagverbot

Wir möchten an dieser Stelle unsere generellen Bedenken gegenüber den in der Teilrevision vorgesehenen Anpassungen der Artikel 21 und 22 Ausdruck verleihen. Die Lockerung der Anzeichnungspflicht, bzw. die obligatorische Erteilung der Schlagbewilligung sowie die gleichzeitige Ausweitung der Kahlschlagfläche auf maximal 2 ha bergen die unnötige Gefahr in sich, dass "skrupellose" Waldbesitzer innert kurzer Zeit ihre Wälder plündern könnten. Das bestehende Gesetz sieht ja Ausnahmen vor. Zudem scheint es uns fragwürdig, ob es Sache des Forstdienstes sei, den Nachweis erbringen zu müssen, dass durch die vorgesehenen Nutzungen die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung grossflächig gefährdet wäre. Nicht zuletzt stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach einer effizienten Nachhaltigkeitskontrolle.

Auch hier kann **unsere Norm „Standards der nachhaltigen Waldbewirtschaftung“** insbesondere im Bereich der Kahlschlagfrage dazu beitragen, die Regeln einer guten Praxis festzulegen.

Hingegen begrüßen wir die in Artikel 21, Absatz 2 vorgeschlagene Pflicht, dass Holzernte- und Motorsägearbeiten gegen Entgelt im Wald nur mit einem vom Bund anerkannten Ausbildungsnachweis ausgeführt werden dürfen. Dies bedeutet die konsequente Weiterführung der bisher im Bereich der Arbeitssicherheit umgesetzten Massnahmen, welche deutliche positive Auswirkungen auf das Unfallgeschehen bei der Waldarbeit gehabt haben.

Art. 29 *Ausbildungsaufgaben des Bundes*

Absatz 2

Die Änderung dieses Absatzes ist eine notwendige Anpassung an die neuen Gegebenheiten im Hochschulbereich (neuer Fachhochschullehrgang Forstwirtschaft und Bachelor / Master in Umweltwissenschaften mit Vertiefung Wald und Landschaft an der ETH Zürich.

Der SIA Fachverein Wald (FVW), zusammen mit der Chambre romande des ingénieurs forestiers indépendants (CRIFOR) und dem Schweizerischen Forstverein (SFV), setzen sich gemäss dem Prinzip des lebenslangen Lernens seit bereits mehr als 15 Jahren engagiert und für eine regelmässige Fortbildung von Waldfachleuten ein. Sie wirken als Träger der forstlich-akademischen Fort- und Weiterbildung und bieten ein jährliches Fortbildungsangebot auf einem qualitativ hohen Niveau an. Angesichts dieser Tatsache fordern wir folgende Ergänzung dieses Absatzes:

"Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den forstlichen Berufsverbänden für die forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe."

Absatz 3

Die Wählbarkeit soll entfallen, da sie mit der Abschaffung des Beamtenstatuts hinfällig geworden ist. Damit entfällt auch die Notwendigkeit des einjährigen Praktikums zur Erlangung des Wählbarkeitszeugnisses. Das Praktikum war nicht formell, aber doch faktisch in die Forstingenieurausbildung an der ETH Zürich eingebunden und stellte so eine wichtige Etappe in der Berufsausbildung von forstlichen Kadern dar.

Der Nutzen von Praktika als wesentlicher Bestandteil der Berufsausbildung, wie auch als Mittel zum Einstieg ins Berufsleben, ist allseits anerkannt. In seinem bildungspolitischen Bildungspapier fordert der SIA daher bei den Ingenieurwissenschaften ein Praktikum während des Studiums von mindestens ½ Jahr. Die Schulen legen fest, wie dieses Praktikum in die Ausbildungsgänge einzubinden ist. Mit dem Wegfall des Wählbarkeitspraktikums wird eine Einbindung von Praktika in die Berufsausbildung somit unabdingbar. Diese Forderung wird aus Sicht des SIA Fachvereins Wald heute weitgehend erfüllt: Die Fachhochschullehrgang Forstwirtschaft setzt Praxiserfahrung voraus und betont im Verlauf des Studiums die Praxisnähe. Auch die ETH Zürich verlangt nun im Rahmen seiner Masterausbildung in Umweltwissenschaften die Absolvierung eines Praktikums im Umfang von 30 ECTS-Krediteinheiten.

Wir sind weiter der Überzeugung, dass für eine Anstellung im öffentlichen Forstdienst hohe Anforderungen an die Qualität der Ausbildung und an die Kompetenzen der akademisch gebildeten Forstleute gestellt werden müssen (s. dazu Art. 51).

Allerdings erscheint uns die vorgeschlagene Formulierung sehr fraglich. Entfällt das Obligatorium für einen Praxisnachweis mit dem Wegfall der Wählbarkeit, so entfällt auch die Bundeskompetenz in dieser Frage. Trotzdem möchte der Bund "Vorschriften über den Nachweis der praktischen Berufserfahrung für die Tätigkeit im öffentlichen Forstdienst" erlassen. Mit dem Wegfall der Wählbarkeit ist eine Bundesaufsicht unnötig. Damit aber die Anforderungen an Qualität der Aus- und Weiterbildung und der Kompetenzen der Fachleute im öffentlichen Forstdienst einheitlich gehandhabt werden, kann der Bund allenfalls koordinierend wirken.

Art. 33 *Erhebungen*

Die Erweiterung der vom Bund durchgeführten Erhebungen mit der Erfassung der CO₂ - Bilanz kann nur begrüsst werden. Wir schliessen uns den Bemerkungen im erläuternden Bericht des Bundes an.

Ob diese Erhebungen im Rahmen des LFI stattfinden sollen oder können, muss noch abgeklärt werden, denn auch in der landwirtschaftlichen Produktion kann durch gezielte Massnahmen CO₂ gebunden werden. Immerhin wird im LFI3 schon einiges in diese Richtung gemacht (z.B. systematische Erfassung des liegenden und stehenden Totholzes neben der Erfassung der lebenden und verholzten Biomasse ab 10cm Pflanzenhöhe). Bekannterweise sind Messungen von CO₂ - Flüssen in

der Biomasse sehr schwierig, weniger schwierig dagegen ist die Messung des CO₂-Gehaltes in der Atmosphäre.

Durch die Zunahme der Waldfläche nimmt auch die CO₂ - Senkenwirkung zu. Stürme wie Vivian oder Lothar können die Bilanz indessen stark verändern. 1990, im Jahr von Vivian, betrug die Senkenwirkung nur 2,3 Mio. t CO₂. Durch Lothar wurde der Schweizer Wald gar zur Quelle: Die zerstörten Bäume setzen etwa 8 bis 9 Mio. t CO₂ frei (vgl. R. VOLZ und M. NAUSER (2000): Der Wald schützt unser Klima, Magazin Umwelt 4/2000).

Folglich sollten auch die periodisch oder laufend durchgeführten Erhebungen im Wald weitergeführt werden.

Art. 51 Forstorganisation

Grundsätzlich betrachten wir die vorgeschlagene Minimal-Formulierung als ungenügend.

Durch den Wegfall des Absatzes 2 bietet der Artikel der Gesellschaft keine Gewähr dafür, dass der Forstdienst über die notwendigen Kompetenzen verfügt, damit die Walderhaltung, die Multifunktionalität und die nachhaltige Entwicklung, inklusive die naturnahe Bewirtschaftung unserer Wälder sichergestellt ist. Wir erachten es als absolut notwendig, dass die hohe Qualität der Ausbildung und der Kompetenzen der akademisch gebildeten Forstleute auch in Zukunft garantiert bleiben. Dies gilt ganz besonders für die in der Forstverwaltung angestellten forstlichen Kader.

Deshalb fordern wir die explizite Erwähnung, dass die forstlichen Kaderstellen durch Personen besetzt werden, welche vollumfänglich den Aufnahmekriterien des Reg A Verzeichnisses entsprechen.

Aus der Sicht des Fachvereins Wald (FVW) muss zudem sichergestellt sein, dass nebst der ursprünglichen Ausbildung auch die aktive und laufende Fortbildung (lebenslanges Lernen) gesichert ist und als positiv qualifizierender Wert anerkannt wird.

Die territoriale Organisationsform (Aufteilung des Hoheitsgebietes in Forstkreise und Forstreviere) der meisten kantonalen Forstdienste hat sich sowohl in Normalzeiten als auch im Katastrophenfall bewährt. Die vorgeschlagene Minimal-Formulierung deutet auf die sich vollziehenden, schleichenden Veränderungen (Bildung von Regionalzentren anstelle der Forstkreise) oder sogar die grundsätzliche In-Frage-Stellung der territorialen Organisationsform hin. Dieser Prozess sollte durch das Gesetz nicht zusätzlich gefördert werden!

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung des Art. 51 vor:

¹ Die Kantone sorgen für eine zweckmässige Organisation des Forstdienstes.

² Sie teilen ihre Gebiete in hierarchisch organisierte, territoriale Einheiten ein (Forstregionen oder Forstkreise und Forstreviere). Die Forstregionen und Forstkreise sind durch akademisch ausgebildete Kader zu leiten, welche über eine angemessene forstlichen Berufserfahrung verfügen und den Anforderungen der Aufnahmekriterien des Reg A Verzeichnisses genügen. Die Forstreviere sind durch diplomierte Förster zu betreuen.

Es ist uns sehr daran gelegen, dass die vorgeschlagene Teilrevision des Waldgesetzes dazu beiträgt, die während eines Jahrhundert entwickelte, praktizierte, qualitativ hochstehende, alle Waldfunktionen umfassende und vor allen Dingen nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Schweiz zu erhalten und weiter zu stärken.

Für allfällige Fragen oder Präzisierungen zu unserer Stellungnahme stehen wir ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Im Namen des Fachvereins Wald

Evelyn Coleman

Eissweg 9
3233 Tschugg
Tel. 032 338 73 21
Fax 032 338 73 22
e.coleman@bluewin.ch

Miklós Irmay

Aux Combettes
1867 Panex
Tel. 024 499 38 10
Fax 024 499 38 11
irmay@ecolution.ch